

Fall II (Pflichtteil und gesetzl. Ehegattenerbrecht)

An einem trüben Tag Ende November 2017 erscheint der 45-jährige Oberregierungsrat Theo (T) bei Rechtsanwältin Renate und bittet sie um Auskunft in folgender Angelegenheit:

„Mein enger Freund und entfernter Verwandter Heinrich (H) ist Ende Oktober 2017 verstorben. Er lebte zu diesem Zeitpunkt schon seit 38 Monaten von seiner Ehefrau emotional und räumlich getrennt. Mit letzterer Formulierung beziehe ich mich darauf, dass H aus der ehelichen Wohnung ausgezogen ist. Susanne (S) hat nun Mitte Oktober 2017 „den Sack zugemacht“ und die Scheidung beantragt. H hat dem aber nicht mehr zugestimmt. Gütertrennung hatten die beiden schon zu Beginn der Ehe vereinbart. Vor einigen Jahren ist ihr einziges Kind Knut (K) im Alter von 23 Jahren bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. H's Eltern waren bei seinem Tod bereits beide verstorben, ebenso seine beiden Großeltern väterlicherseits. Diese hinterließen neben H's Vater keine weiteren Abkömmlinge. Auf der Seite seiner Mutter ist es folgendermaßen mit der Verwandtschaft: Sein Opa Oskar (O) lebt noch. Zu diesem Mann hatte er indes nie eine Beziehung gehabt, hatte dieser doch seine Ehefrau, H's Oma Margot (M), seit der Heirat betrogen und die Familie verlassen. Die Ehe von O und M wurde geschieden, M hat dann aber nochmal geheiratet und mich zur Welt gebracht. Er ist mein bester Freund und wir sind quasi wie Brüder von M behandelt worden. Leider ist auch sie bereits verstorben. H hat nur folgendes, denkbar kurzes Testament verfasst:

„Hiermit entziehe ich meiner Frau Susanne den Pflichtteil, also das, was ihr als meine Ehefrau – trotz der Trennung – nach dem Gesetz nun mal zustehen würde.“

Wenige Wochen vor seinem Tod hat H sein Barvermögen in Höhe von 720.000 Euro in Form von Scheinen in einem Leinenbeutel unentgeltlich mit der Bestimmung an mich übertragen, dass es alles mir gehören solle. Daneben hatte er nur noch ein Sparbuch in Höhe von 80.000 Euro. S wendete sich nun wenige Stunden nach H's Tod zunächst an mich und O und verlangte ihren Pflichtteil. H habe ihr das Testament gezeigt. Sie halte für möglich, dass sie trotz der etwas unklaren Formulierung im Ergebnis nicht seine Erbin geworden sei. Der Pflichtteil stehe ihr als Ehefrau aber allemal zu. Nachdem sie bei diesem Gespräch von der Vermögensübertragung erfahren hat, macht sie nun gegen mich zusätzlich einen Ergänzungsanspruch in Höhe von 270.000 Euro geltend. Man könne das Pflichtteilsrecht nicht durch einen solchen Taschenspielertrick praktisch leerlaufen lassen. Ich würde ihr ja diesen Betrag, so er denn korrekt ermittelt ist, zähneknirschend überlassen. Es ist nur so, dass einen Tag nach H's Tod der Leinenbeutel vollständig den Flammen eines Wohnungsbrandes zum Opfer gefallen ist. Damit konfrontiert, meinte S nur, das sei ihr egal, jedenfalls als Beschenkter sei ich da persönlich in der Haftung.

S steht doch überhaupt kein Pflichtteilsanspruch mehr zu, nachdem sie doch schon die Scheidung beantragt hat. Und selbst wenn, Gegenstand eines Pflichtteilsanspruchs kann doch nur das Vermögen sein, das sich im Todeszeitpunkt noch beim Erblasser befindet. Unterstellt, es gibt einen solchen Ergänzungsanspruch gegen den Nachlass, kann es doch nicht rechtens sein, dass ich nun aus meinem *eigenen* Vermögen für diesen Ergänzungsanspruch aufkommen muss. Nach O's Ausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht drei Tage nach dem Tod des H habe

ich nämlich schon einmal die Anordnung der Nachlassverwaltung beantragt, welcher mittlerweile auch stattgegeben wurde. Deshalb bin ich doch aus der Haftung als Erbe entlassen, was einen 80.000 Euro übersteigenden Betrag anbelangt. Einen anderen, mich nunmehr noch persönlich treffenden Haftungsgrund sehe ich nicht.

Aber Sie sind die Expertin, bei mir ist das alles schon lange her: Was kann S denn nun von mir verlangen?"

Bearbeitervermerk: Erstellen Sie das Gutachten der Rechtsanwältin R zur Frage des T. Dabei ist die anwaltliche Arbeitsweise des sichersten Weges zugrunde zu legen, indem auch bei für T günstiger Beantwortung einer einzelnen Rechtsfrage zur Absicherung trotzdem weiter zu prüfen ist. (Dies kann, muss aber nicht als Hilfsgutachten bezeichnet werden.)

Von der Formwirksamkeit des Testaments ist auszugehen. §§ 134, 138 BGB sind nicht zu prüfen. Es ist zu unterstellen, dass sämtliche tatsächliche Angaben des T zutreffend sind. Das Geld war nicht versichert. Die Wirksamkeit der Erhebung der Einrede des § 1975 BGB in Folge der Anordnung der Nachlassverwaltung ist ohne nähere Ausführungen zu unterstellen. Erblasserschulden bestehen nicht. H verfügt neben den im Sachverhalt angeführten Gegenständen über kein weiteres Vermögen. Seine Wohnung war höchst spartanisch eingerichtet. Die Gegenstände des täglichen Gebrauchs und der täglichen Nutzung, wie beispielsweise Möbel, Kleidung und (haltbare) Lebensmittelvorräte, sind deshalb bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.